

DIENSTBLATT DER HOCHSCHULEN DES SAARLANDES

2018	ausgegeben zu Saarbrücken, 2. Juli 2018	Nr. 52
------	---	--------

UNIVERSITÄT DES SAARLANDES

Seite

Anlage 1

- Fachspezifische Bestimmungen für den Master-Studiengang Deutsch-französische Studien: Grenzüberschreitende Kommunikation und Kooperation

Vom 1. März 2018..... 558

Studienordnung für den trinationalen Master-Studiengang Deutsch-französische Studien: Grenzüberschreitende Kommunikation und Kooperation

Vom 1. März 2018..... 562

Anlage 1

- Fachspezifische Bestimmungen für den Master-Studiengang Deutsch-französische Studien: Grenzüberschreitende Kommunikation und Kooperation

Vom 1. März 2018

Die Philosophische Fakultät hat auf Grund von § 64 Saarländisches Hochschulgesetz vom 30. November 2016 (Amtsbl. S. 1080) als Anlage 1 der Prüfungsordnung der Philosophischen Fakultät der Universität des Saarlandes für Bachelor-, Master- und Aufbaustudiengänge sowie Zertifikate vom 8. Juni 2017 (Dienstbl. Nr. 39, S. 354) folgende Fachspezifische Bestimmungen für den Master-Studiengang „Deutsch-Französische Studien: Grenzüberschreitende Kommunikation und Kooperation“ erlassen, die nach Zustimmung des Senats und des Universitätspräsidiums der Universität des Saarlandes hiermit verkündet werden.

§ 29 Grundsätze

(1) Der trinationale Master-Studiengang Deutsch-Französische Studien: Grenzüberschreitende Kommunikation und Kooperation wird auf der Basis einer Kooperationsvereinbarung durchgeführt von folgenden Universitäten:

- a) Universität des Saarlandes, Saarbrücken,
- b) Université de Lorraine, Frankreich,
- c) Université du Luxembourg, Luxemburg.

(2) Die Philosophische Fakultät der Universität des Saarlandes verleiht auf Grund der in dieser Prüfungsordnung geregelten Prüfungsverfahren bei einem erfolgreichen Studium des trinationalen Master-Studiengangs „Deutsch-Französische Studien: Grenzüberschreitende Kommunikation und Kooperation“ den Grad des Master of Arts (M.A.).

(3) Das in dieser Ordnung geregelte trinationale Master-Studium vermittelt vertiefte Kenntnisse der deutschen und französischen Sprache und Kommunikationsstile sowie die theoretischen wie praktischen Grundlagen und Methoden der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit auf wirtschaftlicher, kultureller, medialer und rechtlicher Ebene mit Schwerpunkt auf der Grenzregion SaarLorLux.

(4) Der Abschluss ist ein eher anwendungsorientierter Master.

(5) Für die an der Université de Lorraine und der Université du Luxembourg erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen gelten die dortigen Bestimmungen.

§ 30 Zugangsvoraussetzungen

Der Zugang zum trinationalen Master-Studiengang Deutsch-Französische Studien: Grenzüberschreitende Kommunikation und Kooperation setzt voraus:

(1) Den Nachweis eines Bachelor- oder eines äquivalenten Hochschulabschlusses in den Bereichen Romanistik, Germanistik, Kommunikations- und Kulturwissenschaften oder einschlägigen deutsch-französischen Studiengängen sowie die besondere Eignung. Weiterhin sind sehr gute Kenntnisse der deutschen und französischen Sprache erforderlich (Muttersprache oder Niveau C1 erkennbar).

(2) Die besondere Eignung zum Master Deutsch-Französische Studien: Grenzüberschreitende Kommunikation und Kooperation liegt vor, wenn die Voraussetzungen nach Absatz 1 erfüllt sind und breite Grundlagenkenntnisse sowie qualifizierte Ergebnisse und Erfahrungen möglichst auf mehreren der folgenden Gebiete nachgewiesen werden können:

- deutsche bzw. französische Landeskunde,
- interkulturelle Kommunikation,
- kultur- und kommunikationswissenschaftliche Methodenkompetenz,
- grenzüberschreitende Zusammenarbeit.

(3) Interessenten bewerben sich zu den von den ausrichtenden Universitäten festgesetzten Terminen mit folgenden Unterlagen:

- Lebenslauf des Kandidaten/der Kandidatin,
- Zeugnisse und Bescheinigungen über bisherige Studienperioden, welche Auskunft über die absolvierten Module und die Ergebnisse geben (z.B. in Form eines Diploma Supplements),
- Erklärung über die Motivation, sich um eine Teilnahme an dem trinationalen Master-Studiengang Deutsch-Französische Studien: Grenzüberschreitende Kommunikation und Kooperation zu bewerben,
- ggfs. Empfehlungsschreiben,
- Nachweise über sehr gute Kenntnisse der französischen und deutschen Sprache.

(4) Zur Prüfung der besonderen Eignung gemäß Absatz 2 tritt eine Auswahlkommission mit Vertretern der beteiligten Universitäten zusammen, die über den Zugang zum trinationalen Master-Studiengang Deutsch-Französische Studien: Grenzüberschreitende Kommunikation und Kooperation entscheidet.

Bei der Beurteilung der besonderen Eignung werden folgende Kriterien zugrunde gelegt:

- a) Inhalte und Noten in den vorangegangenen Studienperioden,
- b) Sprachkenntnisse,
- c) Fachliche Nähe der vorangegangenen Studienperioden,
- d) Vorangegangene Erfahrungen auf dem Gebiet der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit.

(5) Der Zugang ist zu versagen, wenn die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen oder eine besondere Eignung nach Absatz 2 nicht nachgewiesen werden können.

(6) Sind die in Absatz 2 genannten Qualifikationen mit gewissen Einschränkungen gegeben, kann der Prüfungsausschuss dem Bewerber/der Bewerberin einen vorläufigen Zugang zum Master-Studium unter der Bedingung gewähren, dass die festgestellten fehlenden Inhalte im Rahmen eines ergänzenden Studiums innerhalb einer festgelegten Frist nachgeholt werden.

(7) Sofern die Anzahl der Bewerbungen die Anzahl der verfügbaren Plätze übersteigt, erstellt die Auswahlkommission entsprechend den in Absatz 4 genannten Kriterien eine Liste der zur Annahme empfohlenen Bewerber/Bewerberinnen.

(8) Die Auswahlkommission unterrichtet die Bewerber/Bewerberinnen schriftlich über Ablehnung oder Annahme der Bewerbung. Gegebenenfalls sind die Bedingungen mitzuteilen, an die der vorläufig gewährte Zugang nach Absatz 6 geknüpft ist. Im Falle einer Ablehnung muss diese mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen sein.

§ 31

Struktur des Master-Studiums

(1) Der trinationale Master-Studiengang Deutsch-Französische Studien: Grenzüberschreitende Kommunikation und Kooperation ist ein Kernbereich-Studiengang auf dem Gebiet der Kultur-, Medien- und Kommunikationswissenschaften.

(2) Das Studium erfolgt an allen drei beteiligten Universitäten nach folgendem Ablauf:

- a) Das erste Studienjahr absolvieren die Studierenden an der Université de Lorraine und in einem geringeren Umfang an der Universität Luxemburg. Die erfolgreiche Teilnahme an den angebotenen Lehrveranstaltungen im Umfang von 60 CP ist Voraussetzung für das Studium im zweiten Studienjahr an der Universität des Saarlandes. Von den zu erwerbenden 60 CP entfallen 50 CP auf Module an der Universität Metz und 10 CP auf Module der Universität Luxemburg.
- b) Das zweite Studienjahr absolvieren die Studierenden an der Universität des Saarlandes und in geringerem Umfang an der Universität Luxemburg (45 CP, davon 17 CP von der Universität Luxemburg) und wird mit der Master-Arbeit (15 CP) abgeschlossen.

In besonderen Fällen kann der Prüfungsausschuss Ausnahmen von dem genannten Verlauf gestatten.

§ 32

Art und Umfang der Prüfungen

(1) Im ersten Studienjahr sind studienbegleitende Prüfungen im Umfang von mindestens 60 Credit Points zu erbringen. Die studienbegleitenden Prüfungen werden erbracht durch das erfolgreiche Absolvieren von Modulelementen zu den Modulen nach der Studienordnung, die von der Université de Lorraine und der Université du Luxembourg gewährleistet und durchgeführt werden.

(2) Im zweiten Studienjahr sind studienbegleitende Prüfungen im Umfang von 45 Credit Points zu erbringen und ist die Master-Arbeit als Abschlussarbeit anzufertigen (15 Credit Points). Die studienbegleitenden Prüfungen werden erbracht durch das erfolgreiche Absolvieren von Modulelementen zu den Modulen nach der Studienordnung, die von der Universität des Saarlandes und der Université du Luxembourg gewährleistet und durchgeführt werden.

(3) Näheres regeln die Studienordnung und der Studienplan.

§ 33

Prüfungssprache

Prüfungssprache ist die französische oder die deutsche Sprache. Der Prüfungsausschuss kann auf besonderen Antrag des Kandidaten/der Kandidatin sowie mit Zustimmung der Prüfenden bzw. Gutachtenden im Einzelfall eine andere Prüfungssprache zulassen.

§ 34

Zulassung zur Master-Arbeit

Die Zulassung zur Master-Arbeit setzt gemäß § 22 Absatz 2 dieser Prüfungsordnung ein ordnungsgemäßes Studium des trinationalen Master-Studiengangs Deutsch-Französische Studien: Grenzüberschreitende Kommunikation und Kooperation voraus. Der Antrag auf Zulassung ist innerhalb von 6 Wochen nach dem erfolgreichen Abschluss des Methodenseminars (DFS M2-MS) zu stellen.

§ 35

Master-Arbeit

(1) Die Bearbeitungszeit beträgt 3 Monate (15 CP). Verlängerungen richten sich nach § 23 dieser Prüfungsordnung.

(2) Die Master-Arbeit wird von zwei Prüfern/Prüferinnen, von denen jeder einer anderen der drei beteiligten Universitäten angehört bewertet. Hinsichtlich der Festsetzung einer Note gilt § 23 Absatz 15 dieser Prüfungsordnung.

§ 36 Zeugnis der Master-Prüfung

(1) Über die bestandene Master-Prüfung wird alsbald ein Zeugnis in deutscher und französischer Sprache ausgestellt. Es enthält die Gesamtnote, den Namen des Studiengangs, das Thema und die Note der Master-Arbeit.

(2) Das Zeugnis wird von dem/der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet. Es trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfung stattfand, sowie das Datum der Unterzeichnung.

§ 37 Master-Grad und Master-Urkunde

(1) Die Verleihung des Grades eines ‚Master of Arts‘ wird nach § 27 dieser Prüfungsordnung durch eine Master-Urkunde in deutscher und französischer Sprache mit den Daten des Zeugnisses beurkundet. Die Urkunde wird von dem/der jeweiligen Universitätspräsidenten/der Universitätspräsidentin der drei beteiligten Universitäten unterzeichnet und mit den Siegeln der Universität des Saarlandes, der Université de Lorraine und der Université du Luxembourg versehen.

(2) Mit der Master-Urkunde wird dem Kandidaten/der Kandidatin der Grad eines ‚Master of Arts‘ (M.A) verliehen.


§ 38 Diploma Supplement und Transcript of Records

Mit dem Master-Abschlusszeugnis in deutscher und französischer Sprache werden dem Absolventen/der Absolventin in Form eines Diploma Supplement in deutscher und französischer Sprache und eines Transcript of Records zusätzliche Belege ausgehändigt.

§ 39 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Dienstblatt der Hochschulen in Kraft. Sie gilt für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2017/18 ihr Studium des Masters Deutsch-Französische Studien: Grenzüberschreitende Kommunikation und Kooperation aufgenommen haben. Für Studierende, die vor dem WS 2017/18 ihr Studium aufgenommen, gilt die Prüfungsordnung für den trinationalen Master-Studiengang Deutsch-französische Studien: Grenzüberschreitende Kommunikation und Kooperation vom 25. Februar 2010 (Dienstbl. S.610).

Saarbrücken, 5. Juni 2018



Der Universitätspräsident
Univ.-Prof. Dr. Manfred Schmitt